

# Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in der Europäischen Union

Eine Einführung zu CITES und ihrer Implementierung in der Europäischen Union



*Natur*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION



umwelt

**Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre**

**Fragen zur Europäischen Union zu finden**

**Gebührenfreie Telefonnummer (\*):**

**00 800 6 7 8 9 10 11**

(\*) Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2007

ISBN 978-92-79-05426-6

© Europäische Gemeinschaften, 2007

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

*Printed in Belgium*



Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

(<http://ec.europa.eu/environment/ecolabel>)

# Verordnungen über den Handel mit wildelebenden Tier- und Pflanzenarten in der Europäischen Union

Eine Einführung zu CITES und ihrer Implementierung  
in der Europäischen Union



Bilder von links nach rechts:

Cover page: Photodisc; Digitalvision.

P.4 : Photodisc.

P.7 : Photodisc.

P.9 : Photodisc.

P.14 : Photodisc.

P.17 : Photodisc.

P.19 : Ute Grimm (BFN).

P.21 : Christine Warren.

Erstellt von TRAFFIC Europe für die Europäische Kommission, Auftragsnr. 07.0402/2005/399949/MAR/E2

## Inhalt

<b>Über diesen Leitfaden</b>	<b>7</b>
<b>Was ist CITES?</b>	<b>8</b>
<b>Warum ist CITES notwendig?</b>	<b>8</b>
<b>Wie funktioniert CITES?</b>	<b>8</b>
CITES-Vertragsstaaten	8
Die CITES-Anhänge	8
CITES-Sekretariat	9
<b>Permanente Ausschüsse von CITES</b>	<b>9</b>
Ständiger Ausschuss	9
Tier- und Pflanzen-Ausschüsse	10
Nomenklatur-Ausschuss	10
<b>CITES-Konferenz der Vertragsstaaten (Vertragsstaatenkonferenz)</b>	<b>10</b>
CITES Resolutionen und Entscheidungen	10
CITES-Ausfuhrquoten	10
<b>CITES und die Europäische Union</b>	<b>11</b>
Verordnung des Rates (EG) Nr. 338/97	11
Verordnung der Kommission (EG) Nr. 865/2006	11
Die Anhänge	12
<b>Die Hauptunterschiede zwischen CITES und den EU-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten</b>	<b>13</b>
<b>Internationaler Handel: Genehmigungen, Bescheinigungen und Einfuhrmeldungen für den Handel</b>	<b>13</b>
<b>EU-Einfuhrverbote</b>	<b>14</b>

<b>Allgemeine Ausnahmen von Einfuhr- und Ausfuhrbedingungen</b>	<b>15</b>
<b>Interner Handel innerhalb der Europäischen Union</b>	<b>15</b>
<b>Kennzeichnung von lebenden Tieren und von Produkten, die aus wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gewonnen werden</b>	<b>15</b>
<b>Transport, Haltung und Bewegung von Exemplaren</b>	<b>16</b>
<b>Die Koordination des Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten innerhalb der EU</b>	<b>16</b>
<b>Die Änderung von Gaborone und der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu CITES</b>	<b>17</b>
Stand der Ratifizierung der CITES-Änderung von Gaborone	17
Warum ist es wichtig, dass die Vertragsparteien die Änderung von Gaborone ratifizieren?	17
Zusätzliche Unterstützung und Mittel für das Übereinkommen und die Vertragsparteien	18
Stimmrecht	18
<b>Internationale Unterstützung zur Umsetzung des Übereinkommens</b>	<b>18</b>
Das Programm MIKE	18
Die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände im Kaspischen Meer	18
Das Projekt CITES-ITTO zur Ausführung von CITES für bestimmte Holzarten	19
<b>Weitere Informationen über die EU-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten &amp; CITES</b>	<b>20</b>
<b>Webseiten der EU-Mitgliedstaaten</b>	<b>20</b>





## Über diesen Leitfaden

Als einer der größten Verbrauchermärkte wildlebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Teile und Erzeugnisse, hat die Europäische Union (EU) eine besondere Verantwortung dafür, dass der Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und daraus gewonnenen Produkten nachhaltig ist und nicht zu einer Gefährdung der betroffenen Arten führt. Diesen Handel zu regeln, ist seit vielen Jahren eine vorrangige Schutzanliegen. Seit 1984 hat die Europäische Union (damals die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) die Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten = Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora; CITES) durch die EG-Bestimmungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (EC Wildlife Trade Regulations), die von nun an als EU-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten bezeichnet werden, implementiert.

Dieser Leitfaden soll als Einstiegshilfe oder als erstes Referenzmaterial für alle dienen, die einen raschen Überblick über CITES und die EU-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre wichtigsten Bestimmungen bekommen möchten. Er ist bei weitem nicht vollständig, er soll Menschen, die sich erstmals mit dem Thema des Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und CITES befassen, einen kurzen Überblick über die wichtigsten Punkte geben. Ein detaillierterer Leitfaden (*Reference Guide to the EC Wildlife Trade Regulations*), der alle relevanten Bestimmungen sowie die Verfahren eines Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erklärt, die durch CITES und die EU-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten abgedeckt werden, ist in englischer Sprache auf der folgenden Website verfügbar: [http://ec.europa.eu/environment/cites/home\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/cites/home_en.htm).

## Was ist CITES?

CITES ist das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), ein internationales Abkommen zwischen Regierungen, das 1975 in Kraft trat. Sein Zweck ist sicherzustellen, dass keine wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten einer nicht nachhaltigen Übernutzung durch den internationalen Handel ausgesetzt werden.

Heute verleiht CITES über 30 000 Tier- und Pflanzenarten verschiedene Schutzkategorien, egal ob sie lebend oder tot, ob Teile (wie Elfenbein oder Leder) oder Erzeugnisse (wie Medikamente, die aus Tieren oder Pflanzen gewonnen werden) von ihnen gehandelt werden. Die CITES-Vertragsstaaten, arbeiten zusammen, indem sie den Handel mit Arten regulieren, die in einem der drei CITES-Anhänge (siehe unten) aufgelistet werden. Bis Juli 2007 waren 172 Vertragsstaaten in CITES vertreten.

## Warum ist CITES notwendig?

Internationale Probleme erfordern internationale Lösungen: Da der Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Staatsgrenzen überschreitet, erfordert die Regulierung dieses Handels internationale Kooperation, um bestimmte Arten vor einer Übernutzung zu schützen. CITES wurde im Geiste einer solchen Kooperation entwickelt.

Der Text der Konvention liefert den allgemeinen rechtlichen Rahmen für die Regulierung des internationalen Handels. Die CITES-Vertragsstaaten müssen alle die Bestimmungen des Übereinkommens implementieren. Sie müssen auch nationale Gesetze erlassen, die die Einziehung illegaler gehandelter Exemplare und die Erhebung von Strafen und Bußgeldern für illegalen Handel ermöglichen sowie Vollzugs- und Wissenschaftsbehörden benennen. Das bedeutet, dass alle CITES-Vertragsstaaten über dasselbe rechtliche Rahmenwerk und über gemeinsame Verfahrensmechanismen verfügen, um den internationalen Handel mit in den CITES-Anhängen gelisteten Arten, zu regulieren. Diese Verfahrensmechanismen umfassen Bestimmungen zum Handel mit Ländern, die keine CITES-

Vertragsstaaten sind. Diese entsprechen den Anforderungen zum Handel zwischen CITES-Vertragsstaaten.

## Wie funktioniert CITES?

### *CITES-Vertragsstaaten*

Unter den CITES-Bestimmungen ist der internationale Handel mit einer Art, die in einem ihrer Anhänge aufgelistet ist, nur erlaubt, wenn dieser Handel dem Überleben der Art in der freien Wildbahn nicht abträglich ist. Um das beurteilen zu können, muss jeder Mitgliedsstaat eine **Wissenschaftliche Behörde** benennen. Unter Berücksichtigung dieser Prüfung erteilt die **Vollzugsbehörde** Genehmigungen für Ein- oder Ausfuhren, d.h. basierend auf den Empfehlungen der Wissenschaftlichen Behörde. Es ist dann die Aufgabe nationaler Vollzugsorgane, wie der Zollbehörde und der Polizei, zu überprüfen, dass alle Lieferungen über die notwendigen Genehmigungen verfügen.

Die Kontakt-Details der zuständigen Vollzugs- und Wissenschaftlichen Behörden für alle 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) findet man unter [http://ec.europa.eu/environment/cites/home\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/cites/home_en.htm). Kontakt-Details für alle CITES-Vertragsstaaten, einschließlich derer, die nicht der EU angehören, findet man unter: [http://www.cites.org/common/directy/e\\_directy.html](http://www.cites.org/common/directy/e_directy.html).

### *Die CITES-Anhänge*

Arten können in einem von drei CITES-Anhängen gelistet werden, meistens abhängig von ihrem biologischen Status und von der Auswirkung, die der internationale Handel auf diesen Status haben kann. Anhang I listet all jene Arten, die vom Aussterben bedroht sind und durch den internationalen Handel beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten. Im Allgemeinen ist jeglicher internationaler kommerzieller Handel mit solchen Arten verboten; nur in Ausnahmefällen können Ein- oder Ausfuhren erlaubt werden. Die meisten Arten werden jedoch im Anhang II aufgelistet. Dieser umfasst Arten, die nicht unbedingt vom Aussterben bedroht sind, es aber werden können, wenn der Handel nicht genau kontrolliert wird. Einige Arten werden auch unter Anhang II aufgeführt, weil sie wie bereits gelistete Arten aussehen. Eine Auflistung dieser Arten aus Gründen der Verwechslungsgefahr (so genannte „Look alike“-





Arten) erleichtert es den Vollzugsbehörden und Exekutivorganen, den internationalen Handel zu kontrollieren. Der internationale kommerzielle Handel mit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II ist erlaubt, vorausgesetzt jede Sendung ist mit gültigen Genehmigungen ausgestattet. Anhang III umfasst Arten, die in einem bestimmten Vertragsstaat Regulierungen unterworfen sind. Bei der Kontrolle des internationalen Handels ist die Mitarbeit anderer Vertragsstaaten erforderlich.

### **CITES-Sekretariat**

Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen hat das CITES-Sekretariat eingerichtet, das sich in der Schweiz in Genf befindet. Es spielt eine koordinierende, beratende und betreuende Rolle, die für das Funktionieren der Konvention grundlegend ist. Die Konferenz der CITES-Vertragsstaaten (CITES-COP), die ungefähr alle

drei Jahre abgehalten wird, hat eine Reihe Ständiger Ausschüsse etabliert, die auch zwischen den alle drei Jahre stattfindenden Treffen eine wichtige Rolle spielen.

### **Permanente Ausschüsse von CITES**

#### **Ständiger Ausschuss**

Der Ständige Ausschuss gibt Grundsatz-Richtlinien im Hinblick auf die Implementierung der Konvention und überwacht das Management des Sekretariat-Budgets. Neben diesen entscheidenden Rollen koordiniert und überwacht er, wenn notwendig, die Arbeit anderer Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Er führt Aufgaben aus, die ihm von der Konferenz der Vertragsstaaten

übertragen wurden und entwirft Resolutionen, die der Konferenz der Vertragsstaaten dann vorgelegt werden.

### **Tier- und Pflanzen-Ausschüsse**

Die Tier- und Pflanzen-Ausschüsse bieten Expertenwissen im Hinblick auf Biologie und Fachwissen über Tier- und Pflanzenarten, die den CITES-Handelskontrollen unterworfen sind (oder es in Zukunft sein könnten). Sie bieten die Unterstützung von Sachverständigen, um im Hinblick auf Arten Entscheidungen zu treffen, die in den CITES-Anhängen aufgelistet sind oder in Zukunft aufgelistet werden könnten. Die beiden Ausschüsse haben ähnliche Aufgabenbereiche. Dazu zählen die periodische Überprüfungen von Arten, um sicher zu stellen, dass diese im richtigen CITES-Anhang gelistet werden. und die Beratung, wenn bestimmte Arten nicht nachhaltigem Handel unterworfen sind sowie die Empfehlung von Abhilfe schaffenden Maßnahmen (über einen Prozess, der als „Überprüfung des signifikanten Handels“ = „Review of Significant Trade“ bekannt ist).

### **Nomenklatur-Ausschuss**

Der Nomenklatur-Ausschuss empfiehlt wissenschaftliche Namen für Tier- und Pflanzenarten, bis zur Ebene der Unterarten oder der botanischen Arten, für eine standardisierte Verwendung in den Anhängen und in anderen CITES-Dokumenten. Ein wichtiger Aspekt der Arbeit des Nomenklatur-Ausschusses ist es, zu überprüfen, dass Namensänderungen der Arten nicht zu Änderungen hinsichtlich des Schutzzumfangs des betroffenen Taxons führen.

### **CITES-Konferenz der Vertragsstaaten (Vertragsstaatenkonferenz)**

Im Rahmen der CITES CoPs entscheiden die Vertragsstaaten über Vorschläge zur Ergänzung der Anhänge, überprüfen die Implementierung von CITES sowie den erreichten Fortschritt und empfehlen Maßnahmen, um die Effizienz der Konvention zu verbessern. Änderungen der CITES-Anhänge, Resolutionen und Entscheidungen treten 90 Tage nach der CoP in Kraft. Um in der Europäischen Union rechtlich verbindlich zu werden, werden

solche Ergänzungen in die Verordnungen der Kommission aufgenommen. Für die aktuellen Verordnungen, die in der EU in Kraft sind, um CITES zu implementieren, siehe unten unter „CITES und die Europäische Union“.

### **CITES Resolutionen und Entscheidungen**

Bei jeder CoP entscheiden die CITES-Vertragsstaaten über Anträge, die die Implementierung, Auslegung und Durchführung der Konvention und ihre Effizienz betreffen. Dies kann zur Verabschiedung oder Überarbeitung von Resolutionen oder Entscheidungen der CoP führen. Resolutionen sollen im Allgemeinen langfristige Empfehlungen liefern, während Entscheidungen meistens ein bestimmtes CITES-Gremium betreffen (z.B. den Tier-Ausschuss, das CITES-Sekretariat) und bis zu einer genauen Frist erledigt werden sollen. Beide Instrumente sind wichtige Werkzeuge für die Entwicklung der Konvention, aber sie sind nicht rechtlich bindend, also können sich die Vertragsstaaten auch dafür entscheiden, sie nicht zu rechtlich verbindlich umzusetzen.

### **CITES-Ausfuhrquoten**

Es gibt im Text der Konvention keine speziellen Auflagen, um Quoten festzulegen, die den Handel mit gelisteten Arten einschränken. Die Verwendung von Ausfuhrquoten ist jedoch ein effektives Regulierungsinstrument für den internationalen Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geworden. Ausfuhrquoten werden für gewöhnlich individuell durch einen CITES-Vertragsstaat auf freiwilliger Basis festgelegt, aber sie können auch von der CoP festgelegt werden. In den meisten Fällen beziehen sich Ausfuhrquoten auf das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Bevor ein Vertragsstaat eine Genehmigung ausstellen kann, um die Ausfuhr einer Art des Anhangs I oder II zu erlauben, muss die Wissenschaftliche Behörde des Landes bestätigen, dass die vorgeschlagene Ausfuhr das Überleben der Art nicht beeinträchtigen wird (die so genannte „non-detriment finding“). Die Festsetzung einer Ausfuhrquote durch ein CITES-Mitgliedsstaat soll dieser Anforderung durch die Ermittlung der maximalen Anzahl der Exemplare einer Art, die im Lauf eines Jahres exportiert werden kann, ohne einen abträglichen Effekt auf das Überleben der Art in freier Wildbahn zu haben, erfüllen.

## CITES und die Europäische Union

Für die Europäische Union liegt die Kompetenz für Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten bei der Europäischen Gemeinschaft (EG). Die EG ist jedoch in der Ausübung dieser Rolle eingeschränkt, da sie momentan keine Vertragspartei des Übereinkommens ist. Als eines der ersten Multilateralen Umweltübereinkommen sah die Konvention nur den Beitritt von Staaten vor. Inzwischen ist es üblich geworden, dass Konventionen den Beitritt durch Organisation zur Regionalen Wirtschaftsintegration (REIOs) erlauben, d.h. überstaatliche Organisationen, die aus souveränen Staaten bestehen, die ihnen alle oder einen Teil ihrer Kompetenzen übertragen haben. Die in Gaborone beschlossene Änderung, die beim 4. Treffen der CITES Vertragsstaatenkonferenz 1983 verabschiedet wurde, würde den Beitritt von REIOs ermöglichen und folglich der Europäischen Union erlauben, ein Mitglied der Konvention zu werden. Sie ist bislang jedoch noch nicht in Kraft getreten.

CITES ist in der gesamten EU durch Verordnungen implementiert worden, die in den Mitgliedsstaaten direkt anwendbar sind. Die aktuellen Verordnungen, die in der EU in Kraft sind, um CITES zu implementieren, sind:

1. Die Rahmen-Gesetzgebung: *Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels*; sowie die Anhänge dieser Verordnung, die eine Liste von Arten umfassen, deren Handel reguliert wird.
2. Die Durchführungsverordnung: *Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels*.

Diese beiden Verordnungen bilden das rechtliche Rahmenwerk für alle EU-Regierungen und regeln den internationalen sowie den Binnenhandel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in der EU.

## Verordnung des Rates (EG) Nr. 338/97

Die *Verordnung des Rates (EG) Nr. 338/97* ist die Grundregelung und legt die Bestimmungen für den internen EU-Handel sowie für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Wiederausfuhr von Exemplaren von Arten fest, die in den vier Anhängen dieser Verordnung gelistet werden (*siehe unten für weitere Details zu den Anhängen*). Verfahren und Dokumente, die für solch einen Handel benötigt werden (z.B. Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen, Einfuhrmeldungen und Bescheinigungen für den Binnenhandel) werden auch zur Verfügung gestellt. Andere Bestimmungen beinhalten den Transport von lebenden Exemplaren und bestimmten Verstößen gegen die Verordnung. Die Verordnung etabliert auch verschiedene Gremien auf EU-Ebene, z.B. den Ausschuss zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die Wissenschaftliche Prüfgruppe (SRG) und die Durchsetzungsgruppe (Enforcement Group), die alle aus Vertretern der Mitgliedsstaaten zusammengesetzt sind und von der Europäischen Kommission berufen werden, die auch den Vorsitz führt (*siehe unten für weitere Details*).

## Verordnung der Kommission (EG) Nr. 865/2006

Die *Verordnung der Kommission (EG) Nr. 865/2006* legt detaillierte Regeln im Hinblick auf die Implementierung der *Verordnung des Rates (EG) Nr. 338/97* fest und spricht technische Aspekte der Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten an. Sie liefert Standard-Formulare, die für Genehmigungen, Bescheinigungen, Einfuhrmeldungen und Anträge für diese Dokumente verwendet werden müssen sowie Etikette für den wissenschaftlichen Austausch von Exemplaren. Es gibt zusätzliche Regeln zu den Voraussetzungen für die Ausstellung dieser Dokumente, für ihre Gültigkeit und Nutzung. Andere Bestimmungen umfassen Definitionen für Tiere, die in Gefangenschaft gezüchtet und geboren werden, für künstlich vermehrte Pflanzen, für persönliche und zum Haushalt gehörende Gegenstände und Regelungen zur Kennzeichnung bestimmter Exemplare.

## Die Anhänge

Es gibt vier Anhänge (A, B, C und D) zu den EU-Verordnungen über wildlebende Tier- und Pflanzenarten. Die Anhänge A, B und C entsprechen weitgehend den CITES-Anhängen I, II und III, aber sie enthalten auch einige Arten, die nicht von CITES aufgelistet wurden, die nach internen EU-Gesetzen unter Schutz stehen. Anhang D, für den es kein CITES-Äquivalent gibt, umfasst Arten, die für eine Auflistung in einem der anderen Anhänge in Frage kommen könnten und deren EU-Einfuhrmengen deshalb überwacht werden. Er wird oft als „Vorwarnliste“ (monitoring list) bezeichnet. Um mit anderen EU-Verordnungen zum Schutz einheimischer Arten, wie der **Fauna-Flora-Habitatrichtlinie**<sup>1</sup> und der **Vogelschutzrichtlinie**<sup>2</sup> übereinzustimmen, wurden bestimmte einheimische Arten aus den CITES-Anhängen II und III in Anhang A aufgenommen.

Tabelle 1 unten fasst die Gruppen der Arten zusammen, die in den Anhängen der EU-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten aufgelistet sind.

Vertragsstaaten können zusätzliche nationale Maßnahmen ergreifen, zum Beispiel im Hinblick auf die Haltung oder den Handel von Arten, die in den Anhängen aufgelistet sind. Relevante Informationen können von der Vollzugsbehörde des relevanten Mitgliedsstaates erhalten werden.

Ähnlich wie CITES umfassen auch die EU-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten im Allgemeinen alle Exemplare von lebenden oder toten Tieren und Pflanzen, einschließlich Teile und Erzeugnisse von Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen aufgelistet werden. Wie bei den CITES-Anhängen sind jedoch auch einige Teile und Erzeugnisse durch Anmerkungen in den Auflistungen von bestimmten Verordnungen ausgenommen.

Tabelle 1

Anhang	
Anhang A	<i>Alle Arten aus dem CITES-Anhang I, außer denen, für die ein EU-Mitgliedsstaat einen Vorbehalt angemeldet hat. Einige Arten aus den CITES-Anhängen II und III, für die die EU strengere Maßnahmen innerhalb der EU vereinbart hat; Einige Arten, die nicht in den CITES-Anhängen aufscheinen.</i>
Anhang B	<i>Alle anderen Arten aus dem CITES-Anhang II, außer denen, für die ein EU-Mitgliedsstaat einen Vorbehalt angemeldet hat. Einige Arten aus dem CITES-Anhang III; Einige Arten, die nicht in den CITES-Anhängen aufscheinen.</i>
Anhang C	<i>Alle anderen Arten aus dem CITES-Anhang III, außer denen, für die ein EU-Mitgliedsstaat einen Vorbehalt angemeldet hat.</i>
Anhang D	<i>Einige Arten aus dem CITES-Anhang III; Einige Arten, die nicht in den CITES-Anhängen aufscheinen.</i>

1) Habitatrichtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

2) Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

## Die Hauptunterschiede zwischen CITES und den EU-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

Die EU-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten implementieren nicht nur die CITES-Bestimmungen und die Mehrheit der CITES-Resolutionen, sie gehen in einigen Bereichen auch über die Regelungen der Konvention hinaus:

- ▶ Die EU-Verordnung etablieren strengere Einfuhrbedingungen, als die der CITES. Einfuhrgenehmigungen sind nicht nur für Arten, die unter Anhang A aufgelistet werden notwendig, sondern auch für unter Anhang B gelistete Arten. Einfuhr-Meldungen werden für die Anhänge C und D benötigt.
- ▶ Einige Arten, die unter dem CITES-Anhang II aufgelistet werden, werden im Anhang A der EU-Verordnung aufgelistet und können daher nicht gehandelt oder für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
- ▶ Lebende Exemplare von Arten, die unter Anhang A und B aufgelistet werden, können nur in die EU importiert werden, wenn der Empfänger über die geeignete Unterbringung für deren Erhaltung und Pflege verfügt; CITES fordert eine geeignete Pflege und Unterbringung nur für Importe lebender Exemplare aus Anhang I.
- ▶ Die EU-Verordnungen regeln den Handel in und zwischen EU-Mitgliedsstaaten – was als Binnenhandel betrachtet wird – sowie den internationalen Handel mit Nicht-EU-Mitgliedsstaaten; CITES regelt nur den internationalen Handel.
- ▶ Die *Verordnung (EC) 338/97* autorisiert die EU-Mitgliedsstaaten Importe im Hinblick auf bestimmte Arten und Länder (negative Stellungnahmen der Wissenschaftlichen Prüfgruppe der EU und Einfuhrsanktionen der EU) zu verbieten, auch wenn der Handel unter CITES-Bestimmungen erlaubt ist.

Obwohl die EU-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in allen EU-Mitgliedsstaaten direkt anwendbar sind, müssen notwendige Durchführungsbestimmungen in

nationalen Gesetzen vorgenommen und durch nationale Gesetze ergänzt werden, die Bereiche regeln, die der Staatshoheit der einzelnen Mitgliedsstaaten unterliegen, zum Beispiel Strafbestimmungen. Zusätzlich verfügt jeder EU-Mitgliedsstaat über Gesetze im Hinblick auf die Biodiversität und die Arterhaltung, Veterinärbestimmungen und Vorgaben zur Gesundheit der Pflanzen, Tier- und Pflanzenschutz und Zollbestimmungen.

## Internationaler Handel: Genehmigungen, Bescheinigungen und Einfuhrmeldungen für den Handel

Genehmigungen, Bescheinigungen oder Einfuhrmeldungen sind für den Handel von Tier- oder Pflanzenarten (oder Teilen oder Erzeugnissen daraus), die in einem der vier Anhänge aufgelistet werden, mit der EU (Dokumente für Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr) notwendig. Eine bestimmte Vermarktungsbescheinigung wird auch für den internen EU-Handel für Arten benötigt, die unter Anhang A aufgelistet sind. Die Dokumente werden nur ausgestellt, wenn gewisse Bedingungen erfüllt werden und sie müssen den Zollbehörden vorgelegt werden, bevor eine Sendung in die EU eingeführt werden oder sie verlassen kann. Ob diese Bedingungen erfüllt werden oder nicht, wird von der benannten Vollzugsbehörde der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten in Zusammenarbeit mit der jeweiligen nationalen Wissenschaftlichen Behörde entschieden. Dieser Prozess kann die folgenden Fragen umfassen:

- ▶ Wird der Handel einen abträglichen (= schädlichen) Einfluss auf das Überleben der Art in freier Wildbahn haben oder nicht?
- ▶ Wurde das Exemplar legal erworben oder nicht?
- ▶ Im Fall eines lebenden Exemplars: Wurde das Exemplar ausreichend für den Transport vorbereitet oder nicht?
- ▶ Und im Fall eines lebenden Exemplars einer Art, die unter Anhang A oder B aufgelistet wurde: Hat der Importeur die geeigneten Einrichtungen, um die lebenden Exemplare zu versorgen und unterzubringen oder nicht?



## EU-Einfuhrverbote

Die Europäische Kommission kann Importe gewisser Arten aus bestimmten Ländern in die EU verbieten. Einfuhrverbote werden verhängt, nachdem die Wissenschaftliche Prüfgruppe eine **negative Stellungnahme** abgegeben und die relevanten Verbreitungsstaaten konsultiert hat. Eine negative Stellungnahme wird abgegeben, wenn die Einfuhr als schädlicher Einfluss auf den Schutzstatus der Art erachtet wird. Sobald eine *negative Stellungnahme* erstellt wurde, können keine Einfuhrgenehmigungen für die Art von dem bestimmten Verbreitungsstaat erteilt werden. *Negative Stellungnahmen* sind vorübergehender Natur und können sofort aufgehoben werden, wenn neue Informationen über den Handel oder den Schutzstatus der Art in dem betroffenen Land vorliegen und erhöhte Bedenken geäußert werden.

Die Europäische Kommission kann Einfuhren allerdings auch auf langfristiger Basis verbiete, und zwar durch die Anwendung der so genannten „Einfuhraussetzungsverordnung“, die im Amtsblatt veröffentlicht wird. Wie die *negativen Stellungnahmen* werden langfristige **Einfuhrverbote** für gewöhnlich verhängt, wenn man zur Ansicht gelangt, dass die Einfuhr einen schädlichen Einfluss auf den Schutzstatus der Art hat und der betroffene Verbreitungsstaat keine gegenteiligen Informationen liefern konnte. Außerdem können Einfuhrverbote auch für lebende Exemplare von Arten verhängt werden, die unter Anhang B gelistet sind und eine hohe Sterblichkeitsrate beim Transport aufweisen oder die wahrscheinlich in Gefangenschaft einen beträchtlichen Anteil ihrer potentiellen Lebenserwartung nicht erreichen würden. Einfuhrverbote können auch für lebende Exemplare von Arten verhängt werden, deren Einfuhr in die EU eine ökologische Bedrohung für wildlebende, in der EU heimische Tier- und Pflanzenarten darstellt.

Die Liste solcher Einfuhrverbote wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Eine Liste der aktuellen, in Kraft stehenden, negativen Stellungnahmen kann über die Online-Datenbank des World Conservation Monitoring Centre des United Nations Environment Programme (UNEP-WCMC) eingesehen werden:

[http://sea.unep-wcmc.org/eu/Taxonomy/library/docs/SRG\\_opinions/English/species\\_negative\\_opinions.xls](http://sea.unep-wcmc.org/eu/Taxonomy/library/docs/SRG_opinions/English/species_negative_opinions.xls)

Um die Datenbank nach in den Anhängen aufgelisteten Arten oder nach Arten, für die Einfuhrverbote bestehen, zu durchsuchen, besuchen Sie the database of species listed under the EU Wildlife Regulation unter [www.unep-wcmc.org](http://www.unep-wcmc.org).



## Allgemeine Ausnahmen von Einfuhr- und Ausfuhrbedingungen

Da der Schwerpunkt von CITES sowie der EU-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten auf dem Schutz wildlebender Arten liegt, werden Exemplare von Arten, die unter Anhang A aufgelistet sind, aber die in Gefangenschaft gezüchtet und geboren oder künstlich vermehrt wurden (im Einklang mit den Definitionen in CITES und in den EU-Verordnungen) wie Exemplare von Arten des Anhangs B behandelt. Für diese Exemplare können die Bedingungen für den Erlass einer Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung weniger streng sein.

Andere Ausnahmen von Einfuhr- und Ausfuhrbedingungen umfassen zum Beispiel:

- ▶ Den Transit von Exemplaren durch die EU;
- ▶ Den Handel mit Exemplaren, die vor 1947 erworben wurden und deren natürliches Aussehen signifikant verändert wurde;
- ▶ Den Handel mit Exemplaren, die dem persönlichen und zum Haushaltsgebrauch dienen;
- ▶ Den Austausch von Exemplaren zwischen registrierten wissenschaftlichen Instituten.

## Interner Handel innerhalb der Europäischen Union

Der interne Handel in der EU umfasst den Handel innerhalb eines EU-Mitgliedsstaates sowie den Handel zwischen einzelnen EU-Mitgliedsstaaten. Durch die Etablierung des einheitlichen Marktes in der Europäischen Union gibt es keine internen Grenzkontrollen und im Allgemeinen können Güter innerhalb der EU frei bewegt und gehandelt werden. Deshalb werden keine Genehmigungen oder Bescheinigungen benötigt, um Exemplare einer Art, die unter Anhang B, C oder D aufgelistet sind, innerhalb der EU zu transportieren, obwohl es in der Macht der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten liegt, die Haltung bestimmter Typen von Exemplaren einzuschränken. Wildlebende Exemplare von Arten, die unter Anhang A aufgelistet sind, können grundsätzlich nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden und ihr Transport innerhalb der EU ist ebenfalls Beschränkungen unterworfen. Die kommerzielle Nutzung von Arten, die unter Anhang B aufgelistet sind, kann innerhalb der Europäischen Union verboten werden, wenn

nicht zur vollständigen Zufriedenheit der zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten nachgewiesen werden kann, dass sie im Einklang mit den Gesetzen zum Schutz dieser Arten in den relevanten Ländern erworben (und, wo zutreffend, in die EU eingeführt) wurden.

## Kennzeichnung von lebenden Tieren und von Produkten, die aus wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gewonnen werden

Bestimmte Exemplare von Arten der Anhänge müssen eindeutig gekennzeichnet werden, zum Beispiel bestimmte in Gefangenschaft gezüchtete Exemplare, Krokodilleder und Elfenbein einer bestimmten Länge oder Gewicht des afrikanischen Elefanten, um nur einige Beispiele zu nennen. Spezielle Kennzeichnungen für Exemplare sind auch unter den EU-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben, einschließlich zum Beispiel der Beschriftung von Kaviardosen und anderen Behältnissen. Die Kennzeichnung von Kaviar, auch für die Ausfuhr, die Wiederausfuhr oder den Handel innerhalb der EU, darf nur von (Um-)Verpackungsunternehmen ausgeführt werden, die von der CITES-Vollzugsbehörde dazu registriert wurden. Ausnahmen von Kennzeichnungsvorschriften und/oder die Nutzung alternativer Identifizierungsmethoden sind unter bestimmten Umständen gestattet, zum Beispiel, wenn die CITES-Vollzugsbehörde feststellt, dass die vorgeschriebene Kennzeichnungsmethode auf Grund bestimmter physikalischer und Verhaltenseigenheiten des/der Exemplare(s) nicht angewendet werden kann. Dazu wurden in den einzelnen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung von Tierschutzaspekten konkrete Festlegungen getroffen.

*Die Verordnung (EG) Nr. 865/2006* sieht auch die Ausstellung von Etiketten von Exemplaren vor, die für den Transport für nicht-kommerzielle Zwecke zwischen registrierten Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Instituten, von Museumsexemplaren oder den Austausch von Herbariums-Exemplaren etc. verwendet werden können. Zwar werden keine Genehmigungen (Ein- oder Ausfuhr, für innergemeinschaftliche Vermarktung) für solche nicht-gewerblichen Transaktionen zwischen eingetragenen Institutionen benötigt, aber es gibt strenge Vorschriften zur Verwendung der die Genehmigungen ersetzenden Etiketten und diese Abgabe von Exemplaren darf nur zwischen Institutionen stattfinden, die von der CITES-Vollzugsbehörde zu diesem Zweck anerkannt wurden.



## Transport, Haltung und Bewegung von Exemplaren

Die *Verordnung des Rates (EG) Nr. 338/97* sieht vor, dass lebende Exemplare von Arten der Anhänge A, B und C, die für die (Wieder-)Ausfuhr bestimmt sind, für den Transport so vorbereitet und versandt werden müssen, dass die Gefahr der Verletzung, eines Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum beschränkt bleiben. Diese Vorschrift wird in der EU durch die *Verordnung des Rates (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren während des Transportes und damit in zusammenhängenden Vorgängen* implementiert. Diese besagt, dass Tiere so transportiert werden müssen, dass die (IATA-)Richtlinien des Internationalen Luftverkehrsverbandes für den Transport von lebenden Tieren eingehalten werden.

## Die Koordination des Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten innerhalb der EU

Die Europäische Kommission überwacht die EU-weite Implementierung der EU-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Eine der wichtigsten Aufgaben

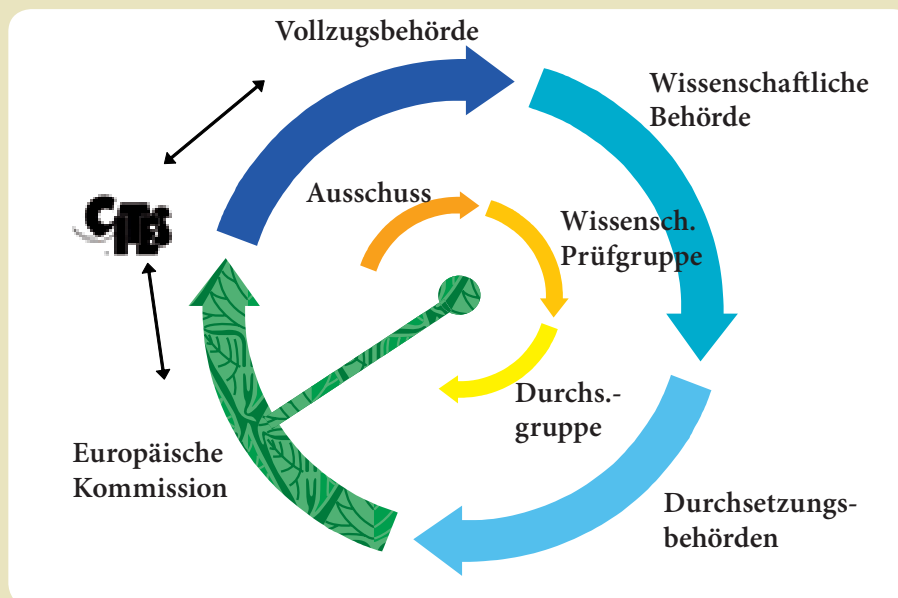
der Kommission ist es, sicher zu stellen, dass die Gesetzgebung auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften ausreicht, um den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten effektiv zu regeln. Das wird durch eine regelmäßige Überprüfung der EU-Verordnungen erreicht.

Der **Ausschuss über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten** (der Ausschuss) bestimmt Maßnahmen, um die Implementierung der EU-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu verbessern. Der Ausschuss trifft sich normalerweise drei Mal jährlich in Brüssel.

Die **Wissenschaftliche Prüfgruppe** (Scientific Review Group, SRG) trifft sich normalerweise drei Mal jährlich in Brüssel und untersucht alle wissenschaftlichen Fragen, die mit der Anwendung der EU-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in Zusammenhang stehen, einschließlich der Frage, ob der Handel einen schädlichen Einfluss auf den Schutzstatus einer Art hat. In Fällen, in denen die SRG der Meinung ist, dass der Handel einen negativen Einfluss haben könnte, können Einfuhren vom betroffenen Herkunftsland (vorübergehend) verboten werden.

Die **Durchsetzungsgruppe (Enforcement Group, EG)** trifft sich zwei Mal jährlich in Brüssel, um technische Fragen in Zusammenhang mit der Einhaltung der EU-Verordnungen zum

**Abbildung 1. Kooperation und Koordination zwischen den verschiedenen Institutionen auf nationaler und auf EU-Ebene**





Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen und um Informationen auszutauschen.

## **Die Änderung von Gaborone und der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu CITES**

### ***Stand der Ratifizierung der CITES-Änderung von Gaborone***

Damit die Änderung von Gaborone in Kraft treten und so die Europäische Gemeinschaft Vertragspartei von CITES werden kann, müssen 54 der 80 Gründungsländer die Änderung ratifizieren. Eine Anzahl von Ländern fehlt noch, bevor die Änderung in Kraft treten kann<sup>3</sup>.

Das CITES-Sekretariat und die Konferenz der Vertragsparteien haben die Länder, von denen die Änderung noch nicht ratifiziert wurde, wiederholt aufgefordert, dies zu tun. Die auf der 11. Konferenz der Vertragsparteien (KdV) im Jahre 2000 angenommene CITES-Strategieplanung enthält unter Ziel 6 „Auf dem Wege zu weltweiter Mitgliedschaft“ den Aufruf, bei der Ratifizierung der Änderung voranzuschreiten. Außerdem werden die Vertragsparteien, die den Text noch nicht ratifiziert haben, in einem auf der 12. KdV gefassten Beschluss und einer Resolution der 13. KdV mit Nachdruck dazu gedrängt, dies so schnell wie möglich zu tun.

### ***Warum ist es wichtig, dass die Vertragsparteien die Änderung von Gaborone ratifizieren?***

Die Europäische Gemeinschaft ist die einzige Organisation für regionale wirtschaftliche Integration, die die Forderungen

---

3) Im Juli 2007 mussten noch mindestens sieben Länder die Änderung ratifizieren

von CITES in die Tat umsetzen kann. Deshalb sollte es ihr das Inkrafttreten der Änderung von Gaborone ermöglichen, CITES-Vertragspartei zu werden.

Mit dem Beitritt zu CITES wäre die Europäische Gemeinschaft dazu befähigt, sich in vollem Umfang für das Übereinkommen einzusetzen. Auf diese Weise entstünde eine einzige Anlaufstelle für die Vertragsparteien und das Sekretariat. Der Beitritt würde die Europäische Gemeinschaft und alle ihre Mitgliedstaaten rechtswirksam dazu verpflichten, das Übereinkommen anzuwenden und durchzusetzen, und schüfe so eine formale Zuständigkeit für die Gemeinschaft. Als Vertragspartei würde sie gegenüber den anderen Vertragsparteien dafür haften, dass sie das Übereinkommen anwendet.

Ihr gegenwärtiger Status als Nichtvertragspartei bindet die Europäische Gemeinschaft nicht an das Übereinkommen; dass sie Rechtsvorschriften zur Umsetzung von CITES erlässt, beruht lediglich auf Selbstverpflichtung. Das Sekretariat oder die Konferenz der Vertragsparteien kann sie daher nicht offiziell zurechtweisen. Sie müssen sich offiziell an die einzelnen Mitgliedstaaten wenden, die aber ihre Befugnisse auf die Gemeinschaft übertragen haben.

### ***Zusätzliche Unterstützung und Mittel für das Übereinkommen und die Vertragsparteien***

Als Vertragspartei übernehme die Europäische Gemeinschaft über das Budget – indem sie einen gewissen Prozentsatz des Kernhaushalts bestritte – einen Teil der laufenden Kosten des Übereinkommens. Außerdem erhielte sie mit der CITES-Mitgliedschaft ein solideres institutionelles Fundament für ihre Beiträge zu CITES-Projekten und die Förderung einzelner Vertragsparteien, wenn diese Programme zum Aufbau von Kapazitäten durchführen.

### ***Stimmrecht***

Durch diesen Beitritt verschöbe sich das Gleichgewicht der Kräfte im Übereinkommen nicht. Denn die Gemeinschaft bekäme keine zusätzliche Stimme, sondern würde mit den Stimmen ihrer Mitgliedstaaten abstimmen.

## **Internationale Unterstützung zur Umsetzung des Übereinkommens**

Obwohl die Europäische Gemeinschaft als Nichtvertragspartei nicht zur Begleichung der laufenden Kosten des Übereinkommens beiträgt, nimmt sie gleichwohl aktiven Anteil an verschiedenen Projekten, mit denen die Umsetzung von CITES gefördert wird. So unterstützt sie unter anderem Vertragsparteien bei der Entwicklung von Programmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung bestimmter Arten und bei der Stärkung von Kapazitäten und der regionalen Zusammenarbeit. Als Beispiele für die wichtigsten von der Europäischen Kommission geförderten Projekte zur Umsetzung von CITES-Bestimmungen zum Schutz von Elefanten, Stören und mancher Holzarten seien die folgenden Maßnahmen genannt:

### ***Das Programm MIKE***

MIKE steht für Monitoring of Illegal Killing of Elephants (Erfassung rechtswidriger Tötungen von Elefanten). Dieses Programm fördert den Aufbau institutioneller Kapazitäten in Ländern mit Elefantenpopulationen, um eine wirksame Verwaltung und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz dieser Tierart sicherzustellen. Es zielt auf die langfristige Bewahrung und eine nachhaltige Bewirtschaftung der Elefanten ab und dient der genauen Erfassung der diesbezüglichen Wilderei. Das System wird heute in 38 afrikanischen and asiatischen Ländern angewendet. Für Beschlüsse zum Umgang mit Elefanten kommt es zunächst einmal darauf an, dass möglichst genaue Erkenntnisse vorliegen. Somit stellt MIKE eine flankierende Maßnahme von CITES dar, die dazu dient, wirksame politische Instrumente zum Schutz der Art und zum Handel mit Elefantenprodukten zu schaffen. Das Programm wird von der Europäischen Kommission mit einer Gesamtsumme von 9,8 Mio. Euro für den Zeitraum 2006-2010 gefördert.

### ***Die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände im Kaspischen Meer***

Im Rahmen des Umweltprogramms für das Kaspische Meer hat die Europäische Kommission die Institutionen in der Region bei ihren Bemühungen um die Stärkung und Erhaltung der Fischbestände im Kaspischen Meer einschließlich des Störs unterstützt. In den letzten Jahren wurden insgesamt 850 000 Euro



zur Verbesserung der Forschungsmethoden und dem Ausbau der Fischereiverwaltungskapazität zur Entwicklung regionaler Pläne zur Stärkung der Bestände bereitgestellt. Mit dem Projekt wurden die Vertragsparteien bei der Ausführung der CITES-Bestimmungen zur Störfischerei und der Kaviarausfuhr unterstützt.

### ***Das Projekt CITES-ITTO zur Ausführung von CITES für bestimmte Holzarten***

Die Europäische Kommission unterstützt die Behörden in einer Reihe südamerikanischer, afrikanischer und asiatischer Länder bei der Ausführung von CITES für bestimmte Holzarten, insbesondere den Amerikanischen Mahagoni (Bingleaf mahogany), Afrosia und Ramin. Mit diesem Projekt werden die betreffenden Länder bei ihren Bemühungen unterstützt, die wissenschaftlichen,

verwaltungstechnischen und rechtlichen Anforderungen für die Bewirtschaftung und den Handel mit diesen Holzarten zu erfüllen. Die wissenschaftlichen Institutionen sollen damit zusätzliche Kapazitäten erhalten, um Unbedenklichkeitsatteste für die Nutzung dieser Hölzer ausstellen und regionale Bewirtschaftungspläne zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern ausarbeiten zu können. Übergeordnetes Ziel des Projekts ist es, einen nachhaltigen internationalen Handel mit diesen Holzarten sicherzustellen.

Das Projekt wird die International Tropical Timber Organisation (Internationale Organisation für Tropenhölzer – ITTO) in enger Partnerschaft mit CITES ausführen. Der Beitrag der EG beläuft sich auf 2,5 Mio. Euro für den Zeitraum 2007-2010; den Rest steuern andere Partner bei.

Die Europäische Gemeinschaft unterstützt außerdem freiwillig andere Maßnahmen des Sekretariats von CITES, einschließlich der Entwicklung von CITES-Materialien für die Schulung der mit der Durchsetzung der Vorschriften betrauten Beamten und verschiedene Kurse zum Aufbau von Kapazitäten.



## Weitere Informationen über die EU-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten & CITES

- ▶ Weitere Informationen über die EU-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, einschließlich Auflagen für Genehmigungen, nationale Gesetze und Informationen über die Etikettierung, die Zucht in Gefangenschaft lebender Tiere, die Haltung lebender Tiere und andere Fürsorge-Aspekte sind unter [www.eu-wildlifetrade.org](http://www.eu-wildlifetrade.org) verfügbar. Die Seite wurde von der Europäischen Kommission und von TRAFFIC Europe 2003 ins Leben gerufen.
- ▶ Die Website der Europäischen Kommission über CITES und den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in der EU: [http://ec.europa.eu/environment/cites/home\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/cites/home_en.htm).
- ▶ Arten, die in den Anhängen der EU-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und in den CITES-Anhängen aufgelistet werden und Arten, die nicht in die Europäische Union eingeführt werden dürfen, findet man auf der Website des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme) – World Conservation Monitoring Centre (UNEP-WCMC): [www.unep-wcmc.org](http://www.unep-wcmc.org)
- ▶ Offizielle CITES-Website: <http://www.cites.org/>
- ▶ TRAFFIC-Website: <http://www.traffic.org/>
- ▶ IUCN Rote Liste gefährdeter Tier- und Pflanzenarten: <http://www.redlist.org/>

## Webseiten der EU-Mitgliedstaaten

- ▶ AT (Österreich): Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: <http://www.cites.at/>
- ▶ BE (Belgien): Service public fédéral santé publique, sécurité de la chaîne alimentaire et environnement; Federale overheidsdienst volksgesundheit, veiligheid van de voedselketen en leefmilieu: [https://portal.health.fgov.be/portal/page?\\_pageid=56,513288&\\_dad=portal&\\_schema=PORTAL](https://portal.health.fgov.be/portal/page?_pageid=56,513288&_dad=portal&_schema=PORTAL)
- ▶ BG (Bulgarien): [www.moew.government.bg](http://www.moew.government.bg); [www.chm.moew.government.bg](http://www.chm.moew.government.bg)
- ▶ CZ (Tschechische Republik): Ministerstvo životního prostředí: <http://www.env.cz/>
- ▶ CY (Zypern): [http://www.cyprus.gov.cy/moa/agriculture.nsf/index\\_en/index\\_en?OpenDocument](http://www.cyprus.gov.cy/moa/agriculture.nsf/index_en/index_en?OpenDocument)
- ▶ DK (Dänemark): Miljøministeriet: <http://www.cites.dk/>
- ▶ DE (Deutschland): Seite des Bundesamts für Naturschutz als CITES-Vollzugsbehörde mit umfassenden Informationen und Links zum Artenschutzvollzug unter WA-Vollzug/CITES <http://www.bfn.de>  
Recherchemöglichkeiten zum Schutzstatus von geschützten Arten <http://www.wisia.de>



- ▶ EE (Estonien): [www.envir.ee](http://www.envir.ee)
- ▶ EL (Griechenland): <http://www.minenv.gr/>
- ▶ ES (Spanien): Ministerio de Industria, Turismo y Comercio:  
[http://www.mcx.es/sgcomex/soivre/cites\\_spain.htm](http://www.mcx.es/sgcomex/soivre/cites_spain.htm)
- ▶ FI (Finnland): Ympäristöministeriö: <http://www.ymparisto.fi/cites>
- ▶ FR (Frankreich): Ministère de l'Écologie et du Développement Durable:  
<http://www.ecologie.gouv.fr/-CITES-.html>
- ▶ HU (Ungarn): Ministry of Environment and Water [www.cites.hu](http://www.cites.hu)
- ▶ IE (Irland): Department for Environment, Heritage & Local Government: <http://www.environ.ie>
- ▶ IT (Italien): Sito web dell'Autorità di Gestione della CITES Italiana: <http://www.minambiente.it/>
- ▶ LV (Lettland): Dabas aizsardzības pārvalde: <http://www.dap.gov.lv>
- ▶ LT (Litauen): <http://www.am.lt>
- ▶ LU (Luxemburg): Ministère de l'environnement: <http://www.environnement.public.lu/>
- ▶ MT (Malta): <http://www.mepa.org.mt/environment/index.htm?CITES/mainpage.htm&1>
- ▶ NL (Niederlande): De website van het Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit: <https://www.hetInvloket.nl>  
[http://www.minlnv.nl/portal/page?\\_pageid=116,1640898&\\_dad=portal&\\_schema=PORTAL&p\\_document\\_id=110637&p\\_node\\_id=143274](http://www.minlnv.nl/portal/page?_pageid=116,1640898&_dad=portal&_schema=PORTAL&p_document_id=110637&p_node_id=143274)
- ▶ PL (Polen): Ministry of the Environment [www.mos.gov.pl/cites-ma](http://www.mos.gov.pl/cites-ma)
- ▶ PT (Portugal): Instituto da Conservação da Natureza: <http://portal.icn.pt/ICNPortal/vPT/>
- ▶ RO (Rumänien): [www.mmediu.ro](http://www.mmediu.ro)
- ▶ SE (Schweden): [www.sjv.se](http://www.sjv.se); <http://www.naturvardsverket.se/>
- ▶ SK (Slowakei): Ministerstvo životného prostredia SR: <http://www.enviro.gov.sk/>
- ▶ SI (Slovenien): Spletna naslova upravnih organov CITES v Republiki Sloveniji: <http://www.mop.gov.si/>; <http://www.arso.gov.si/>;  
Spletni naslov strokovnega organa CITES v Republiki Sloveniji: <http://www.zrsvn.si/sl/>
- ▶ UK (Vereinigtes Königreich): Department for Environment, Food and Rural Affairs (Defra): <http://www.ukcites.gov.uk/>





Europäische Kommission

## **Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in der Europäischen Union**

### **Eine Einführung zu CITES und ihrer Implementierung in der Europäischen Union**

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2007 — 24 S. — 21 x 21 cm

ISBN 978-92-79-05426-6

#### **Wie kann ich EU-Veröffentlichungen erhalten?**

Alle kostenpflichtigen Veröffentlichungen des Amtes für Veröffentlichungen sind über den EU Bookshop <http://bookshop.europa.eu> erhältlich, bei dem Sie über eine Verkaufsstelle Ihrer Wahl bestellen können.

Das Verzeichnis unseres weltweiten Verkaufstellennetzes können Sie per Fax anfordern:  
(352) 29 29-42758.

Copies of this publication are available free of charge while stocks last from :

**<http://bookshop.europa.eu>**

Fax : 32-2-299 61 98

KH-77-07-262-DE-C



ISBN 978-92-79-05426-6



9 789279 054266